
Statuten des Ferienkolonievereins Wülfingen

Gegründet 1913

Es sind jeweils nur die männlichen Formen geschrieben, aber selbstverständlich sind auch weibliche Formulierungen gemeint.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Ferienkolonieverein Wülfingen“ besteht in Wülfingen ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein soll Kindern, welche die Primarschule besuchen, einen Ferienaufenthalt unter kundiger Leitung ermöglichen.

Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied des Vereins kann werden, wer schriftlich seinen Beitritt erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Einzahlung des Jahresbeitrages.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres anzugeben.

Art. 7

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den gedruckten Jahresbericht, zu ausserordentlichen Generalversammlungen durch Zirkulare.

Art. 11

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts durch den Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrages
- Festsetzung des Jahresbeitrages im Rahmen von Art. 20
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Statutenrevision

Bei Wahlen:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht von der Kreisschulpflege oder der Lehrerschaft abgeordnet sind
- Wahl von drei Rechnungsrevisoren

Art. 12

Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse werden unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Sie erfolgt offen, sofern nicht eine Mehrheit eine geheime Wahl verlangt.

b) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- 3 weitere Personen
- 4 Abgeordnete von Amtes wegen, je zwei Personen aus der Lehrerschaft und zwei Mitglieder der Kreisschulpflege

Art. 14

Die Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht von der Kreisschulpflege oder der Lehrerschaft abgeordnet sind, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 15

Die Amtsperiode der durch die Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beginnt zwei Jahre nach den Wahlen der Schulbehörde.

Art. 16

Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschrift: Präsident oder Kassier zu zweit.

Art. 17

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die geeignete Unterbringung der Ferienlager
- b) Die Auswahl der Teilnehmer und Festsetzung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse
- c) Die Wahl der Leitung und deren Team
- d) Festlegung der Lagerbudgets
- e) Abnahme der Abrechnungen und der Lagerberichte
- f) Behandlung der Jahresrechnung und deren Begutachtung
- g) Drucklegung und Versand der Jahresberichte
- h) Wahl des Hauswartes
- i) Festsetzung der Hauswartentschädigung
- j) Abschluss von Verträgen und Versicherungen
- k) Festsetzung der Mietpreise
- l) Vergabe von Handwerkeraufträgen
- m) Ankauf sämtlicher Materialien für die Ferienlager und die Liegenschaft
- n) Erlass und Änderungen von Weisungen, Verordnungen und Pflichtheften
- o) Die anfallenden Arbeiten sind angemessen zu verteilen. Die Zuteilung wird schriftlich festgelegt.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 19

Den Revisoren obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens. Sie ist jährlich bis Ende Februar vorzunehmen. Über die Revision ist dem Präsidenten ein schriftlicher Bericht zur Aufnahme in den gedruckten Jahresbericht abzugeben.

IV. Rechnungswesen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, bzw. die Mitglieder bis zur Höhe der maximalen Mitgliederbeiträge, welche sich auf CHF 50.00 belaufen.

Art. 21

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Ferienlagerbeiträgen
- Städtischen Subventionen
- Haussammlungen
- Schenkungen
- Kapitalzinsen
- Vermietungen

Art. 22

Das gesamte Rechnungswesen wird durch den Kassier besorgt. Er verwaltet die Kasse.

V. Ferienlagerwesen

Art. 23

Die Ferienlager finden normalerweise in den Sommerferien statt und dauern mit Hin- und Rückfahrt in der Regel 14 Tage.

Art. 24

Der Hauptleiter übernimmt die Verantwortung über die Durchführung des Lagers. Er hat bis spätestens innert Monatsfrist dem Präsidenten schriftlich Bericht zu erstatten und mit dem Kassier abzurechnen.

Art. 25

Die Lagerleitung und das Team werden nach dem Ansatz der Stadt Winterthur entschädigt.

Art. 26

Jedes Ferienlager ist mindestens von einem Vorstandsmitglied zu besuchen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das Reinvermögen beim Finanzamt der Stadt Winterthur zugunsten des Schulkreises Wülflingen deponiert mit der Auflage, dass das Vermögen für gleichartige Zwecke Verwendung finden soll.

Art 28

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 14.03.2005 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28.03.2001.

Wülflingen, den 14.03.2005

Der Präsident:
Severin Lagler

Die Vicepräsidentin:
Bigi Rüegsegger

